

RS UVS Kärnten 1992/11/10 KUVS-513-716/2/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1992

Rechtssatz

Legt die erste Instanz dem Rechtsmittelwerber zur Last, zu einem bestimmten Zeitpunkt an einer bestimmten Tatörtlichkeit ..."auf dem Verkehrszeichenträger, ... Postkasten, ... der Eingangstüre, ... Umweltkontainer, ... der Haltstellentafel, ... dem Müllkorb, ... Zeitungskasten, ... Werbeträger mit der Aufschrift ... und Emblem angebracht ... und somit das erhaltenswerte Ortsbild in grober Weise gestört ...", zu haben, so erfüllt diese Tatbestandsbeschreibung nicht die erforderlichen Voraussetzungen zum Vorwurf des § 4 Abs 1 lit c des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes und verletzt damit das Konkretisierungsgebot, denn es mangelt am Tatbestandsmerkmal "Verunstaltung eines Ortsbildes" und "Anbringen von Plakaten außerhalb vorgesehener Anlagen".

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at